



Eingegangen

29. APR. 2008

Reinbacher & Nelte
Rechtsanwälte in Dürrenm.

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Zulassungsantragsgegners,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Martin Nelte und Koll.,
Bahnhofstraße 41, 65185 Wiesbaden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Asylrechts/Irak,
hier: Antrags auf Zulassung der Berufung,

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Nassauer,
Richter am Hess. VGH Thorn,
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

am 24. April 2008 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 18. Dezember 2007 - 2 E 1590/05.A(2) - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsantragsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der innerhalb der einmonatigen Zulassungsantragsfrist (§ 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) gestellte Berufungszulassungsantrag hat keinen Erfolg, denn in der Zulassungsantragsschrift vom 6. März 2008 ist der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung von Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) nicht dargelegt worden im Sinne von § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG.

Die Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz erfordert neben der Angabe der Entscheidung eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG aufgeführten Divergenzgerichte und der Wiedergabe des in dieser Entscheidung aufgestellten (abstrakten) Rechtssatzes auch die genaue Wiedergabe eines tragenden Rechtssatzes der angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Sodann muss durch eine Gegenüberstellung beider Rechtssätze die geltend gemachte Abweichung deutlich gemacht werden. Auch wenn in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein solcher Rechtssatz nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, ist dieser aus den Gründen herauszuarbeiten und im Zulassungsantrag genau zu bezeichnen. Eine die Zulassung begründende Divergenz ist allerdings nicht schon dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht einen derartigen Rechtssatz oder Grundsatz übergangen, übersehen oder unrichtig angewandt oder den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder fehlerhaft gewürdigt hat (vgl. Hess. VGH, Beschlüsse vom 2. Februar 2006 - 8 UZ 2676/05.A -, 28. Juli 2006 - 8 UZ 974/06.A -, 7. September 2001 - 8 UZ 3219/00.A -, und vom 16. Oktober 2001 - 8 TZ 2390/01 -; Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, 2005, Rdnrn. 19 und 23 zu § 78 AsylVfG, mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur).

Der Beklagte hat in seiner Zulassungsantragsbegründung keine Abweichung dargelegt, denn seine Ausführungen erfüllen die aufgezeigten Voraussetzungen nicht. Jedenfalls aber liegt keine Abweichung vor.

Der Beklagte hat im Wesentlichen vorgetragen, das Verwaltungsgericht stelle mit seiner Entscheidung einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG fest. Es sei unter Verweis auf Urteile des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Stuttgart der Auffassung,

der Irak sei gegenwärtig außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG unterworfen, womit ein kriegsgleicher Zustand mit einem gewissen Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit gemeint sei. Der Kläger habe bei seiner Rückkehr in den Irak mit erheblichen individuellen Gefahren für Leib und Leben zu rechnen, die unmittelbar aus diesem Konflikt resultierten und ihn auch wegen persönlicher Umstände stärker trafen als Personen vergleichbarer Lage. Der zuletzt im Osten des Irak in dem von 96 % von Kurden bewohnten Khanaquin lebende Kläger, ein Feili-Kurde, habe keine innerstaatliche Fluchalternative und verfüge nicht über einen Schutz gebenden familiären Verband.

Damit weiche das angegriffene Urteil in rechtserheblicher Weise von dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2006 - 3 UE 3238/03.A - und von dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Juni 2007 - 8 UZ 452/06.A - ab und beruhe auf dieser Abweichung. Die Divergenzrüge betreffe hier einen rechtlichen Fragenbereich. Danach habe das Verwaltungsgericht erkennbar eine Rechtsauffassung zugrunde gelegt, die einem Rechtssatz des Hessischen Verwaltungsgerichtshof widerspreche.

Im Gegensatz zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts habe der Hessische Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Urteil ausgeführt, ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe erst ab einer bestimmten Größenordnung. Erforderlich sei ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit. Typisches Beispiel seien Bürgerkriegssituationen und Guerillakämpfe, während örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege nicht ausreichten. Allgemeine und mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehende Gefahren genügten allein nicht. Es müsse für die Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib und Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter müsse gleichsam unausweichlich sein. Diese Auffassung werde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof auch in dem Beschluss vom 26. Juni 2007 vertreten.

Die hier dargestellte Divergenz zu den zitierten Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sei entscheidungserheblich, da bei Beachtung der obergerichtlichen Rechtsprechung die Klage in vollem Umfang abgewiesen worden wäre.

Mit diesen Ausführungen macht die Beklagte schon nicht deutlich, welchen die Entscheidung tragenden Rechtssatz das Verwaltungsgericht aufgestellt haben soll, welchen Rechtssatz demgegenüber der Hessische Verwaltungsgerichtshof entwickelt hat, und inwiefern sich der Rechtssatz des Verwaltungsgerichts sich von dem Rechtssatz des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs unterscheidet, sowie, ob und inwieweit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf diesem Unterschied beruht. Die Beklagte stellt zu Beginn ihrer Zulassungsantragsbegründung die den vorliegenden Einzelfall betreffende Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dar, arbeitet aber schon nicht heraus, welchen Rechtssatz das Verwaltungsgericht aufgestellt haben soll. Auch im Übrigen ergibt sich aus der Zulassungsantragsbegründung nicht, worin sich ein Rechtssatz des Verwaltungsgerichts von einem Rechtssatz des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs unterscheiden soll. Im Gegenteil zeigt die zu Beginn der Zulassungsantragsbegründung erfolgte Wiedergabe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, dass das Verwaltungsgericht von den gleichen Rechtssätzen wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof ausgegangen ist. Die Beklagte zitiert das Verwaltungsgericht nämlich mit der Feststellung, der Irak sei gegenwärtig außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG unterworfen, womit ein kriegsgleicher Zustand mit einem gewissen Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit gemeint sei. Nichts anderes lässt sich der Wiedergabe von Teilen des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2006

- 3 UE 3238/03.A - im dritten Absatz der Zulassungsantragsbegründung entnehmen. Dort wird der Hessische Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich mit der Bemerkung zitiert, ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe erst ab einer bestimmten Größenordnung, erforderlich sei ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit. Mit anderen Worten, schon aus der Zulassungsantragsbegründung ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht die Grundsätze beachtet und angewandt hat, die der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 9. November 2006 und dann später in seinem Beschluss vom 26. Juni 2007 aufgestellt hat.

Ein Vergleich des vorliegend angegriffenen Urteils des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2007 mit den beiden genannten Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt, dass das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung die genannten Ent-

scheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zugrunde gelegt hat. Das Verwaltungsgericht hat auf Seite 12 seiner Entscheidung ausgeführt, der Kläger habe Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Sodann hat das Verwaltungsgericht den Inhalt dieser Vorschrift wiedergegeben und im Rahmen der Subsumtion unter diese Vorschrift festgestellt, der Irak sei - außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen im Norden - gegenwärtig einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in diesem Sinne unterworfen. Unter Zitierung des genannten Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2006 führt das Verwaltungsgericht dazu aus, gemeint sei hiermit ein kriegsgleicher Zustand, der ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erfordere, wie dies zum Beispiel bei Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen der Fall sei, regelmäßig aber nicht bei örtlich und zeitlich begrenzten Bandenkriegen. Unter Hinweis auf den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Juni 2007 führt das Verwaltungsgericht auf Seite 15/16 der angegriffenen Entscheidung aus, allerdings müssten die drohenden ernsthaften Schäden in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den bewaffneten Konflikten stehen, während die mit solchen Konflikten allgemein für die Bevölkerung mittelbar verbundenen nachteiligen Konsequenzen, wie etwa eine schlechte Sicherheits- und Versorgungslage, jedenfalls hinsichtlich ihrer nachträglichen Auswirkungen nicht darunter fielen.

Ob die sich aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergebenden Gefahren als hinreichend individuell im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG anzusehen seien, ohne dass es zusätzlich der Darlegung besonderer persönlicher Merkmale oder Verfolgungsgründe bedürfte hat das Verwaltungsgericht dann im vorliegenden Fall offen gelassen und diese Feststellung damit begründet, der Kläger habe bei einer Rückkehr in den Irak mit erheblichen individuellen Gefahren für Leib und Leben im Rahmen des im Irak herrschenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu rechnen, die unmittelbar aus diesem Konflikt resultierten und ihn auch wegen persönlicher Umstände stärker trafen als Personen vergleichbarer Lage. Dem Kläger stehe überdies auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Dies alles wird sodann ausführlich begründet.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zeigt somit, dass das Verwaltungsgericht nicht von den von der Beklagten genannten Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsge-

richtshofs abgewichen ist, sondern dass es diese Entscheidungen seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Dies gilt auch, soweit das Verwaltungsgericht unentschieden gelassen hat, ob die sich aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergebenden Gefahren für die Personen, die davon unmittelbar betroffen sind, als hinreichend individuell anzusehen sein müssen. Denn das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen bejaht. Das heißt, es hat letztlich seiner Entscheidung auch diese strengen Voraussetzungen zugrunde gelegt. Von einer Abweichung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG kann nach allem keine Rede sein.

Ob das Verwaltungsgericht die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zutreffend angewandt hat, ist - wie oben bereits ausgeführt - keine Frage der Divergenz im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG. Denn ob das Verwaltungsgericht einen Rechtssatz oder Grundsatz, der von einem Obergericht aufgestellt worden ist, übergangen, übersehen oder unrichtig angewandt oder den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder fehlerhaft gewürdigt hat, stellt grundsätzlich keine die Zulassung begründende Divergenz dar.

Nach allem ist der Zulassungsantrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben, so dass die Notwendigkeit entfällt, einen Streitwert für das Berufungszulassungsverfahren festzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2, § 80 AsylVfG).

Dr. Nassauer

Thom

Dr. Jürgens



Ausgefertigt:
Kassel, den 28. April 2008
Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle